

Anlage C., zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation die Regulirung des Einganges
der Stadt am Osthore betreffend.

In ihrem im Convente vom 29. Februar d. J. über den Abbruch der Glocke und der damit in Verbindung stehenden Gebäude erstatteten Berichte behielt die Deputation es sich vor, über die Frage, ob demnächst an der südlichen Seite des Einganges der Stadt Raum zu neuen Bauplätzen gewonnen werde, nachträglich ihre Ansichten vorzulegen, indem sie dafür hielt, daß erst nach völliger Begräumung der alten Gebäude sich mit Sicherheit übersehen lasse, wie viel des vorhandenen Platzes zu einer angemessenen Regulirung der Straße selbst erforderlich seye, und wie viel nach Abzug dessen von dem dem Publico gehörenden Grunde etwa disponibel bleiben würde.

Nachdem gegenwärtig der Abbruch der Glocke und der Nebengebäude, mit Ausnahme des vorderen Theiles des Pfefferbaums, der in den nächsten Wochen bis zu der bestimmten neuen Baulinie weggeräumt seyn wird, vollendet ist, beehrt sich die Deputation diesen Gegenstand wieder aufzunehmen.

An der nördlichen Seite des Einganges ist die Richtung der Straße durch die neue Fronte des Pfefferbaums und die Richtung des daran gränzenden Erbes des Herrn Senator Doctor Pavenstedt gegeben; das Publicum behält an dieser Seite nichts disponibel als einen unbedeutenden Streifen von nicht völlig drei und dreißig Quadratsfuß Größe, der durch einen Einsprung der Hintermauer des ehemaligen Accisemeisterhauses in den dahinter liegenden Pavenstedtschen Garten gebildet wurde. Da dieser unbedeutende Winkel dem Publico von gar keinem Nutzen und es vielmehr wünschenswerth ist, dort die Straßenlinie in gerader Richtung fortzuführen, so glaubt die Deputation, daß es sich um so mehr empfehle, denselben dem Eigenthümer des dahinter gelegenen Grundstückes gegen die in ähnlichen Fällen übliche Entschädigung zu überlassen, als dieser sich bereit erklärt hat, solchenfalls auch die aufschlagenden Thüren seines Souterrains in einschlagende zu verändern, wodurch ein bedeutender Uebelstand weggeräumt werden würde.

Soviel sodann die südliche Seite des Einganges betrifft, so bleibe an dieser allerdings von der Mauer des Borgstedeschen Hauses bis an den Altenwall ein disponibler Raum zwischen der neuen Straße und dem Borgstedeschen Garten übrig, der indeß an der Wallseite nur eine Breite von 12 Fuß, an der entgegengesetzten aber von 15 Fuß hat. Diese geringe Tiefe macht den Platz nicht geeignet auf demselben ein angemessenes Gebäude aufzuführen, wie es doch, um diesem Haupteingange der Stadt, für dessen Verschönerung schon soviel geschehen ist, ein anständiges symmetrisches

Ansehen zu geben, wünschenswerth erscheinen muß, und die Deputation hat daher geglaubt, sich bemühen zu müssen, durch ein anderweitiges Arrangement mit dem Eigenthümer des daran gränzenden Erbes diesen Zweck zu erreichen.

Sie hat sich um so mehr dazu bewogen finden müssen, als nur vermöge einer Uebereinkunft mit diesem gleichmäßig die Regulirung der neuen Baulinie zu erlangen war, welche durch die in dem Borgstedeschen Hause befindliche Auslucht, so wie durch den über die neue Baulinie und noch dazu in gebrochener Linie um mehrere Fuß hervorspringenden Hausgiebel, unangenehm unterbrochen wird, und als es nur dadurch erreicht werden konnte, der künftigen Baulinie am Altenwalle eine mit dem Eckhause am Osterthorswalle correspondirende angemessene Richtung zu geben.

Aus diesen verschiedenen Rücksichten hat die Deputation nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse es zweckmäßig gehalten, mit dem Eigenthümer des anstößenden Erbes, Heinrich Christian Borgstede, vorbehaltlich der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft, einen Vertrag dahin abzuschließen, daß derselbe sich verpflichte:

- 1) Die Auslucht seines Hauses No. 36 an der Osterthorstraße, so wie nicht minder den Giebel seines Hauses No. 37 sofort abzubrechen und eine neue Fronte in der Richtung der auf dem beikommenden Risse gezeichneten rothen Linie aufzuführen, den dadurch frei werdenden, über die Baulinie hervortretenden Platz a und b aber der Stadt zu überlassen.
- 2) Den spitzen Winkel c am Altenwall bis zu der auf dem Risse angegebenen rothen Linie einzuziehen.
- 3) Die ihm anzuweisenden neuen Gränzen seines Erbes, sowohl nach der Osterthorstraße als nach dem Altenwall, sofort mit einer anständigen Platte oder Stakett zu versehen, auch dasern er selbst oder ein künftiger Eigenthümer des an dem Eingange der Stadt und des Altenwalls belegenen Theiles seines Gartens denselben bebauen sollte, auf demselben ein Haus von drei Stockwerken und wenigstens 45 Fuß Fronte an der Wallseite aufzuführen. Wogegen dann
- 4) von Seiten der Stadt dem H. C. Borgstede derjenige Raum, welcher zwischen der Osterthorstraße, welche an der Ecke des Pavenstedtschen Erbes eine Breite von 36 Fuß und von der Ecke der Mauer des Hauses No. 37 bis zu der gegenüber liegenden Mauer 32½ Fuß Breite erhält, übrig bleibt, so wie der Platz, der sich auf dem Altenwalle zwischen der auf dem Risse angegebenen rothen Linie und der bisherigen mit schwarz bezeichneten Gränze des Gartens von H. C. Borgstede befindet, unentgeltlich überlassen wird.

Indem die Deputation sich erlaubt, diese vorläufige Uebereinkunft ihren geehrten Committenten zur Genehmigung vorzulegen, glaubt sie deren Annahme aus den vorangeführten Gründen empfehlen zu dürfen.